



## Ergänzende Richtlinien

### zur Satzung des Landkreises Konstanz über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SENS)

- gültig ab dem 01. März 2023 -

Das Landratsamt Konstanz erlässt gemäß § 23 der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 12. Juli 1999, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 13. Mai 2013, folgende Ergänzende Richtlinien:

#### **1. § 1 Kostenerstattung**

Abs. 1 „Nächstgelegene, entsprechende, öffentliche Schule“

Nächstgelegene öffentliche Schule derselben Schulart im Sinne dieser Bestimmung ist diejenige, an der der gleiche Abschluss wie an der besuchten Schule erreicht werden kann.

Abs. 3 „Meldepflicht“

Austauschschüler, deren Aufenthaltsdauer länger als sechs Monate beträgt, haben Anspruch auf Kostenerstattung.

Abs. 5 „Ausnahmegenehmigungen durch das Schulamt“

Neben Ausnahmegenehmigungen aus schulorganisatorischen Gründen werden grundsätzlich auch bei Ausnahmegenehmigungen aus pädagogischen oder sonderpädagogischen Gründen zusätzliche Beförderungskosten übernommen. Entsprechende Nachweise sind dem Landratsamt Konstanz vorzulegen.

Bei Ausnahmegenehmigungen aus betreuerischen Gründen werden keine zusätzlichen Beförderungskosten übernommen (z.B. Wahl einer weiter entfernten Schule, weil dort am Nachmittag die Großeltern auf das Kind aufpassen).

Ebenso werden keine zusätzlichen Beförderungskosten übernommen, wenn nach einem Umzug eine andere Schule nähergelegen wäre, das Kind aber auf der bisherigen Schule bleiben soll. Dies gilt nicht für das laufende Schuljahr sowie für das folgende Schuljahr, wenn es das Abschlussjahr ist (dies gilt auch für die 4. Klasse Grundschule). In diesen Fällen werden die zusätzlichen Beförderungskosten weiter vom Landkreis Konstanz erstattet.

Für Kinder, die eine weiter entfernte Schule besuchen sollen, weil dort schon Geschwisterkinder eingeschult sind, werden keine zusätzlichen Beförderungskosten übernommen.

#### **2. § 2 Stundenplanmäßiger Unterricht**

Bei Ganztageschulen ist der Ganztagesbetrieb stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne des § 2.

#### **3. § 5 Begleitperson**

Abs. 1 „Erforderlichkeit der Begleitperson“

Für die Erfüllung der Voraussetzungen des Absatz 1 ist es erforderlich, dass beim Transport von Schülern ohne Begleitperson für einen Schüler eine erhebliche Selbstgefährdung besteht oder ein Schüler für Dritte eine erhebliche Gefährdung darstellt und Sicherheitsgurte keinen ausreichenden Schutz vor derartigen Gefährdungen bieten.

#### Abs. 2 „Höhe der Vergütung“

Die Höhe der Vergütung der Begleitperson wird im Rahmen der jeweiligen Vertragsgestaltung geregelt. Soweit nachgewiesen wird, dass höhere Kosten für die Begleitperson erforderlich sind (z.B. Fachpersonal o.ä.), auch ein Betrag über dem aktuell gesetzlich gültigen Mindestlohn je Stunde erstattet werden. Die prozentuale Erhöhung der km-Vergütung, die durch das Landratsamt gewährt wird, kann nicht automatisch auf die Höhe der Vergütung einer Begleitperson angewandt werden.

#### **4. § 6 Eigenanteil**

##### Abs. 3 „einer Familie“

Unter Familie im Sinne dieser Satzung versteht man eine Personengruppe, die in häuslicher Bedarfsgemeinschaft zusammenleben. Hierunter fallen auch „Patchworkfamilien“, „Regenbogenfamilien“ und Familien mit Stiefkindern.

#### **5. § 7 Erlass**

##### Abs. 1 „besonders gelagerte Einzelfälle“

Der Antrag auf Erlass der Eigenanteile ist formlos beim Schulträger zu stellen; die entsprechenden Leistungsbescheide sind als Nachweise dem Antrag beizufügen.

Soll in sonstigen Fällen der Eigenanteil erlassen werden, so ist der gesamte Vorgang dem Landratsamt zur Prüfung und vorherigen Zustimmung zuzuleiten.

##### Ergänzende Erläuterung zum Bildungs- und Teilhabepaket:

Schüler, die einen Anspruch auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz haben, erhalten die gesamten erforderlichen Schülerbeförderungskosten vom jeweils zuständigen Hilfetragereinstattet. Es besteht somit kein Bedarf mehr auf Erlass der Eigenanteile.

Hierzu gehören die bisher erlassberechtigten Empfänger von Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II ohne befristeten Zuschlag zum Arbeitslosengeld II gemäß § 24 SGB II, Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Diese werden deshalb nicht mehr von den Eigenanteilen befreit.

Schüler, die z. B. Kindergeldzuschlag oder Wohngeld erhalten und die neu einen Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets haben, waren bisher schon nicht erlassberechtigt und erhalten auch weiterhin keinen Erlass der Eigenanteile.

Die Erstattung der gesamten Schülerbeförderungskosten ist direkt beim jeweiligen Hilfetragereinstellen zu beantragen. Um eine wesentliche Verschlechterung der Organisation freigestellter Schülerverkehre, insbesondere von Sonderschülern, die auch Hilfeempfänger sind, zu vermeiden, wurde in § 1 Abs. 2 der SENS der Ausschluss vom Erstattungsanspruch auf die Nutzung des ÖPNV beschränkt. Die Organisation und Abrechnung dieser Verkehre läuft auch weiterhin über das Amt für Nahverkehr und Straßen.

Für diese Schüler findet lediglich kein Erlass des Eigenanteils mehr statt, die Erstattung des Eigenanteils ist direkt beim jeweiligen Hilfetragereinstellen zu beantragen.

## **6. § 8 Rangfolge der Verkehrsmittel**

Abs. 2 „Möglichkeit und Zumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel“

Unabhängig von den Anforderungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 SENS werden Fahrtkosten zu einer Schule außerhalb Baden-Württembergs, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, erstattet, wenn die Nutzung des ÖPNV als grenzwertig bzgl. der Zumutbarkeit angesehen werden kann (Häufigkeit des Umsteigens in Verbindung mit dem mitgeführten Gepäck; dies ist z.B. beim Besuch der Bootsbauerschule in Lübeck-Travemünde der Fall). Die Kostenerstattung beschränkt sich in diesen Fällen auf den Betrag, der bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gewährt würde.

Hierbei ist § 11 Abs. 1 zu beachten.

Die in § 1 Abs. 6 genannten Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

## **7. § 12 Einsatz von Schülerfahrzeugen**

Abs. 2 „Mitnahme Dritter“

Bei Mitnahme dritter Personen in Schülerfahrzeugen, die keinen Anspruch auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten haben, wird analog zu den Eigenanteilen nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung ein Entgelt erhoben. Für nicht eigenanteilspflichtige Schüler ist ein Entgelt in Höhe von 50 % des in § 6 Abs. 2 Nr. 2 genannten Eigenanteils zu entrichten.

## **8. § 14 Höchstbetrag**

Abs. 1 „Ausnahmen und Verfahren“

Der Höchstbetrag gilt nicht direkt zwischen Landkreis und Schüler/Eltern, sondern regelt das Verhältnis zwischen Landkreis und Schulträger. Entsprechend der Organisation der Schülerbeförderung ist der Schulträger selbst verantwortlich für die Kostenregelung mit den Eltern. Entsprechend werden den Schulträgern die notwendigen Beförderungskosten bis zum Höchstbetrag von 1.025 € erstattet. Bei der Erstattung der notwendigen Beförderungskosten, wird vom Höchstbetrag der Eigenanteil in Abzug gebracht. Die darüberhinausgehenden Kosten sind vom Schulträger zu tragen bzw. dieser hat zu entscheiden, in welchem Umfang er sich diese Kosten von den Eltern erstatten lässt.

Die Höchstbetragsregelung nach Abs. 1 gilt nicht für Schüler der SBBZ, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Inklusions-Klassen. Gleiches gilt für Schüler anderer Schularten, wenn durch ärztlich attestierte, dauerhaft gesundheitliche Beeinträchtigungen eine Beförderung mit Verkehrsmitteln des ÖPNV nicht zumutbar oder möglich ist. Die Eigenanteilspflicht nach § 6 bleibt hiervon unberührt.

Abs. 2 „Besonders begründeter Einzelfall“


In besonders begründeten Einzelfällen kann vom Höchstbetrag abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler oder den Einsatz von Privat-Pkw eine kostengünstigere Beförderung möglich ist.

## **9. § 21 Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen/Rückerstattung von Eigenanteilen**

Abs. 1 „Abrechnungszeiträume“

Zusätzlich können nachgewiesene, notwendige Beförderungskosten zu den Abrechnungszeiträumen nach § 19 (1) abgerechnet werden.

Konstanz, den 20.03.2023



Zeno Danner, Landrat